

AUS DER PRAXIS — FÜR DIE PRAXIS

DAS GLAUBENSPRIVILEG — EHEFÄLLE AUS NEUGUINEA

von Johannes Gehberger SVD †

Seit einigen Jahren können nicht-sakramentale Ehen — d. h. Ehen eines Katholiken oder Protestanten mit einem ungetauften Partner oder auch Ehen von zwei ungetauften Partnern — um des Glaubens willen aufgelöst werden (*privilegium fidei*). Besonders in Missionsgebieten wird dadurch vielen der Weg zur Taufe und zu einer geordneten Ehe ermöglicht. In jedem Fall muß genau nachgewiesen werden, daß ein Teil zur Zeit der Eheschließung nicht getauft war, daß Wiederversöhnung unmöglich ist und daß durch die Auflösung der Ehe und das Eingehen einer neuen kein Ärgernis entsteht. Falls der andere Partner unterdessen auch getauft wurde, muß die *nonconsummatio* nach der Taufe bewiesen werden.

Diese Praxis wurde durch das Dekret des Hl. Offiziums vom 7. 12. 1961 (Prot. Nr. 542/55) an die Ordinarien von Australien, Neuseeland und Ozeanien in etwa eingeschränkt. Anscheinend wurde das gleiche Dekret auch an die Apostolische Delegatur der USA gesandt¹. Die entscheidenden Sätze lauten:

«Haud raro anteactis temporibus variis ex regionibus huic Supremae Sacrae Congregationi missi sunt Processus quibus dissolutio implorabatur Matrimonii contracti cum dispensatione ab impedimento *Disparitatis Cultus*, sive ad novum Matrimonium contrahendum, sive ad convalidandum unionem jam in actu, cum parte item non baptizata aut acatholica baptizata, praevia nova dispensatione ab impedimento *Disparitatis Cultus* vel *Mixtae Religionis*. — Haec igitur Suprema Sacra Congregatio, ad sanctitatem et indissolubilitatem Matrimonii tuendam, atque ad normam Canonum 1060, 1064 et 1071 Codicis Juris Canonici, humaniter petit ut Excellentia Tua moneat Excellentissimos Ordinarios ab ista Delegatione Apostolica dependentes, qui caveant ne in futurum tales Processus accipiant. — Etenim in casu gratia concederetur omnino extraordinaria pro qua Potestas Vicaria Summi Pontificis requiritur: idque aditum aperiret novis matrimoniis mixtis, quod Ecclesia severissime prohibet.»

Im Apostolischen Vikariat Wewak (Neuguinea) ereignete sich folgender Fall: Der ungetaufte Mann Asengale heiratete die katholische Frau Jinjime Pauline mit der nötigen Dispens. Später erfolgte Trennung. Pauline ging zu dem heidnischen Mann Kandek, Asengale nahm die katholische Frau Musale Anna. Asengale besuchte das Katechumenat und wurde auf die Taufe vorbereitet. Die Taufe konnte jedoch nicht gespendet werden, solange er in ungültiger Ehe lebte. Darum bat er um die Auflösung seiner nicht-sakramentalen Ehe mit Pauline. In der Bittschrift nach Rom wurden die üblichen Gründe angeführt: Er wolle getauft werden, Anna wolle wieder zu den Sakramenten zugelassen werden, die Kinder erhielten so ein gutes Beispiel. In der Bittschrift wurde der Fall mit allen Einzelheiten dargelegt, auch die Tatsache, daß Pauline zu einem heidnischen Mann gegangen war. In der Begründung wurde jedoch nicht erwähnt, daß Pauline eventuell ihre Verbindung mit dem Heiden Kandek in Ordnung bringen könnte.

¹ BOUSCAREN: *Canon Law Digest* 5 (Bruce, Milwaukee 1963) 547

Die Prozeßakten und die Bittschrift wurden am 23. 2. 1963 zum Hl. Offizium geschickt. Die Auflösung wurde am 16. 3. 1963 gewährt. Dem Bittsteller Asengale wurde erlaubt, *praevio baptismo* eine neue Ehe einzugehen *cum parte catholica*. Anna wurde wegen unerlaubter Verbindung eine *paenitentia congrua* auferlegt. Die Dispens vom *impedimentum criminis ex adulterio cum attentatione matrimonii, in quantum opus sit* wurde, wie immer, beigefügt. Die Auflösung mußte auch der *pars conventa* Pauline mitgeteilt werden.

Nun erhebt sich die Frage: Kann Pauline eine neue Ehe in kanonischer Form und mit neuer Dispens vom *impedimentum disparitatis cultus* eingehen? Auf den ersten Blick scheint eine solche Ehe durch das obengenannte Dekret verboten zu sein. Das ist jedoch nicht der Fall. Das Dekret wendet sich nur gegen den katholischen Partner, der um die Auflösung seiner nicht-sakramentalen Ehe bittet, weil er eine neue Ehe mit einer zweiten Dispens von einer *disparitas cultus* bzw. *mixta religio* eingehen will. Unser Fall liegt anders. Asengale, der heidnische Teil, ist Bittsteller, nicht Pauline. Er bittet um die Auflösung, damit ihm die Taufe und das Eingehen einer neuen Ehe ermöglicht werden kann. Freilich bringt diese Auflösung auch die Freiheit für Pauline, und zwar schon durch die Auflösung selbst, nicht erst durch die nachfolgende Ehe des katholischen Asengale mit Musale Anna (im Unterschied zum Paulinischen Privileg und den Fällen von Can. 1125). Der Ordinarius kann von seinen Apostolischen Fakultäten Gebrauch machen und von einer *disparitas cultus* und einem *crimen ex adulterio cum attentatione matrimonii* für die neue Ehe Pauline — Kandek adhuc pagano dispensieren. Sollte darum in einem ähnlichen Fall das obengenannte Dekret relevant werden, müßte man versuchen, beim heidnischen Teil anzufangen. Der heidnische Partner wird gewöhnlich nicht lange allein bleiben. In einem Missionsgebiet mit hoher Katholikenzahl muß man damit rechnen, daß er sich eine Katholikin oder eine Katechumene wählt. Wir dürfen ihm dazu nicht raten, müssen ihm aber post factum helfen. Das oben genannte Dekret ist in unserem Fall kein Hindernis. Pauline war nicht Bittstellerin, und so werden ihr keine Einschränkungen bzgl. einer künftigen Eheschließung *in forma canonica* auferlegt.

*

Es gibt jedoch noch eine weitere Möglichkeit für den Gebrauch des Glaubensprivilegs: Das Reskript des Hl. Offiziums für den Fall der Auflösung einer nicht-sakramentalen Ehe enthält immer die Formel: «An consilium praestandum sit Ss.mo pro dissolutione in favorem fidei matrimonii, de qua supra, ut pars oratrix, post baptismum vel conversionem, coram Ecclesia valide et licite, novas nuptias inire valeat cum parte catholica». Auf eine Anfrage bezüglich des Sinnes dieser Worte erhielt die Erzdiözese Chicago vom Hl. Offizium (14. 1. 1960) folgende Antwort: „Unter dem 16. 6. 1959 unterbreitete Eure Eminenz dieser Kongregation das folgende dubium: «Utrum verba *praevio baptismo (vel praevia conversione)* in rescriptis solutionis matrimonii in favorem fidei ita intelligenda sint ut baptismus (respective conversio) partis oratricis requiratur ad validitatem matrimonii subsequentis, vel ad licitatem tantum?»

Das Hl. Offizium hat, nach sorgfältiger Überlegung, es für gut befunden, die folgende Antwort zu geben: «Negative ad I partem; affirmative ad II.» (gez. A. Card. Ottaviani)

Eintritt in die Kirche durch Taufe oder Bekehrung ist also für die Gültigkeit der folgenden Ehe des Bittstellers nicht gefordert. Aber wenn immer ein Bittsteller beabsichtigt, zu heiraten oder eine Ehe mit einem katholischen Partner

zu konvalidieren, behält das Hl. Offizium sich die *Facultas* vor, vom *Impedimentum mixtae religionis* oder *disparitatis cultus* zu dispensieren².

Der folgende Fall aus der Diözese Mount Hagen (Neuguinea) mag zur Erläuterung dienen. Der heidnische Mann Es heiratete die katholische Frau Arom Agnes mit der nötigen Dispens. Später erfolgte Trennung. Es nahm dann die katholische Frau Nanduan Patricia. Er besucht kein Katechumenat und will nicht getauft werden, steht aber mit der Mission auf gutem Fuß. Auf eine allfällige Taufe besteht durchaus Hoffnung. Die Prozeßakten und die Bittschrift wurden an das Hl. Offizium geschickt. Es war Bittsteller. Die Auflösung der nicht-sakramentalen Ehe von Es-Arom Agnes sollte es Patricia ermöglichen, eine gültige Ehe zu schließen und wieder die Sakramente zu empfangen. Die Auflösung wurde am 11. 6. 1964 gewährt (S. Officium, Prot. Nr. 1411/1964 M). Die Dispens von einer *disparitas cultus* wurde vom Hl. Offizium unter der Bedingung gewährt, daß erst die *cautiones* geleistet würden. Auch die Dispens vom *impedimentum criminis* wurde gewährt. Somit konnte der heidnische Mann Es, obwohl ungetauft und obwohl seine erste Frau Agnes noch lebte, mit einer zweiten Dispens vom *impedimentum disparitatis cultus* eine zweite Ehe mit einer katholischen Frau eingehen.

*

Das Glaubensprivileg und die Sanatio in radice — Die Ehe des Katholiken Kungun Simon mit der ungetauften Kwaiple wurde am 2. 7. 1965 mit der erforderlichen Dispens geschlossen. Später stellte sich heraus, daß die ungetaufte Kwaiple noch in natürlicher Ehe an den ungetauften Mann Djegu gebunden war. Vor mehreren Jahren wanderte Djegu in eine entfernte Gegend und nahm dort eine andere Frau. Die Ehe Kungun Simon/Kwaiple wurde sicher im guten Glauben beider Teile geschlossen. Quid faciendum?

Es besteht die Möglichkeit, daß Rom die natürliche Ehe Djegu/Kwaiple auflöst. So würde Kwaiple frei. Aber dann müßte man den Eheritus für Kungun Simon und Kwaiple wiederholen. Das würde Ärgernis erregen. Ist *sanatio in radice* möglich? Rom wurde zunächst nur um die Auflösung der nicht-sakramentalen Ehe Djegu/Kwaiple gebeten. Eine *sanatio in radice* wurde nicht erwähnt, weil man irrtümlich meinte, der Ordinarius könne aufgrund der Apostolischen Fakultäten die *sanatio* gewähren. Die nicht-sakramentale Ehe zwischen Djegu und Kwaiple wurde am 28. 12. 1965 aufgelöst (S. Officium, Prot. Nr. 4003/1965/M.). Kwaiple war also frei.

Man stieß jedoch auf Can. 1139, 2: «*Matrimonium vero contractum cum impedimento iuris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti*». So konnte also auch der Ordinarius die *sanatio* nicht gewähren. Anscheinend konnte man den Fall auch nicht nochmals nach Rom schicken: «*Ecclesia non sanat*».

Man fand allerdings, daß schon einmal eine Ausnahme von der Regel des Can. 1139, 2 gemacht worden war³. Folgender Fall wird berichtet: „Die Katholikin Stella versuchte eine Zivilehe mit Harry, einem Nicht-Katholiken, während ihr früherer Mann John noch lebte. John starb, und Stella wollte die Ehe mit

² Nach *The Jurist* (1961) 124; Roman Replies: *ibid.* p. 111; Clause *praevisio baptismi* in Rescripts: *ibid.* p. 124

³ *The Jurist* (1960) 78; Roman Replies: *ibid.* p. 69 *Sanatio: Exception to Canon 1139, 2: ibid.* p. 78

Harry regeln. Aber Harry betrachtete die Ehe als gültig und verweigerte die Erneuerung des Konsens. Die Ehe blieb kinderlos. Es bestand keine Gefahr für den Glauben von Stella. Es war auch kein Ärgernis zu befürchten. Die *sanatio in radice* wurde vom Hl. Offizium erbeten. Dieses antwortete: „Der Hl. Vater Papst Johannes XXIII. überläßt es dem Urteil und Gewissen des Ordinarius . . ., die *sanatio in radice* zu gewähren und zwar *a tempore cessationis impedimenti ligaminis*“⁴.

In unserem Fall lebte der andere Partner zwar noch, aber das *impedimentum ligaminis* hatte ja durch die Auflösung keinen Bestand mehr. — So wurde ein neues Gesuch nach Rom geschickt, diesmal um *sanatio in radice*. Es ging an die Propagandakongregation. Die ungültig geschlossene Ehe Kungun Simon/Kwaiple wurde erwähnt, ebenso die erfolgte Auflösung der Ehe zwischen Djegu und Kwaiple. Auf den obenerwähnten Ausnahmefall wurde hingewiesen. Als Gründe wurden angeführt: die Unwissenheit der beiden Partner bezüglich der Ungültigkeit der Ehe, die Fortdauer des Konsens und die Unmöglichkeit, die beiden Partner auf die Tatsache der Ungültigkeit aufmerksam zu machen.

Am 14. 1. 1967 gab das Hl. Offizium, an das das Gesuch weitergeleitet worden war, folgende Antwort: „Der Hl. Vater hat, nach Überprüfung der Umstände, es dem Urteil und Gewissen des Ordinarius von Wewak überlassen, für diesen Fall die *sanatio in radice* unter den üblichen Bedingungen zu gewähren.“

Man fragt sich unwillkürlich, ob der reformierte *Codex Juris Canonici* den Can. 1139, § 2 noch unverändert beibehalten wird.

*

Zur Verpflichtung des Glaubensprivilegs — Es scheint, daß einige Missionare das Glaubensprivileg nicht anwenden wollen. Folgender Fall wird berichtet⁵: „Ein katholischer Mann schloß 1942 die Ehe mit einer ungetauften Frau mit der nötigen Dispens. Nach fünf Jahren verließ er sie, weil sie keine Kinder haben wollte. 1951 ging er mit einer katholischen Frau eine Zivilehe ein, aus der fünf Kinder hervorgingen. 1963 fragte der Pfarrer beim Ordinarius an, ob es möglich wäre, das Glaubensprivileg anzuwenden. Das lehnte der Ordinarius in seiner Antwort ab. Darauf schrieb der Mann im März 1964 selbst an das Hl. Offizium. Dieses sandte darauf den Brief des Bittstellers an den Ordinarius, der antwortete, es sei nicht seine Praxis, das Glaubensprivileg anzuwenden, wenn keine Anzeichen für eine Ungültigkeit der Ehe vorhanden seien. Das Hl. Offizium antwortete am 25. 5. 1964, der Ordinarius möge den Informativ-Prozeß gemäß dem Dekret des Hl. Offiziums aus dem Jahre 1934 eröffnen.“ Der Name der Diözese wurde nicht genannt.

*

Vereinfachung des Glaubensprivilegs — Bei der Anwendung des Glaubensprivilegs für eine heidnisch-katholische oder eine heidnisch-protestantische Ehe sind nach den Normen des Hl. Offiziums aus dem Jahre 1934 vier Tribunal-sitzungen nötig: zwei mit den Partnern und zwei mit Zeugen. Ferner werden die *Animadversiones Defensoris Vinculi* und die *Decisio Ordinarii* sowie das

⁴ Erzdiöz. Dubuque, Iowa. — Den gleichen Fall berichtet BOUSCAREN: *Canon Law Digest* 5 (Milwaukee 1963) 552

⁵ *The Jurist* (1965) 297; Roman Replies: *ibid.* p. 291; Fresno Cases: *ibid.* p. 297

Bittgesuch (*Votum Ordinarii*) gefordert. Nun finden sich in der Literatur⁶ mehrere Fälle, in denen diese Methode bedeutend vereinfacht wurde. In der Diözese Wewak (Neuguinea) wird diese vereinfachte Methode inzwischen angewendet. Dafür ein Beispiel: Kinika Elisabeth heiratete den heidnischen Mann Kaus mit der nötigen Dispens. Es erfolgte Trennung. Elisabeth ging zu dem katholischen Mann Katbu Hubert. Die Einzelheiten wurden vom Pfarrer berichtet. Der Fall wurde aufgenommen und vom *Defensor Vinculi* vorbereitet, der auch den folgenden Text zusammenstellte. Der Pfarrer wurde zum Notarius ernannt. Die Aussagen mußten beeidet werden. Folgendes Dokument wurde mit dem Bittgesuch an das Hl. Offizium geschickt:

Station N. N., 11. 6. 1966. — Die folgenden Personen wurden vor einem Kruzifix ermahnt, die Wahrheit zu sagen: „Es ist wahr, daß dieser Mann Kaus nie getauft wurde. Wir glauben, daß eine Wiederversöhnung mit Kinika Elisabeth unmöglich ist. Wir glauben, daß kein Ärgernis entstehen wird, wenn die Ehe zwischen Kaus und Kinika Elisabeth aufgelöst wird und Elisabeth den katholischen Mann Katbu Hubert heiratet.“

Unterschriften: Ahokna Gabriel; Pake; Karbuwpei; Rev. N. N., Notarius.

Es wurde auch erwähnt, daß der Prozeß mit Hilfe des *Defensor Vinculi* geführt wurde. Die Ehe wurde am 3. 10. 1966 aufgelöst (Prop.-Kongr., Prot. Nr. 2070/66 M). — In einem anderen Fall mußte auch noch die *nonconsummatio* nachgewiesen werden, da unterdessen der ungetaufte Teil getauft wurde. Die gleiche vereinfachte Methode wurde mit Erfolg angewendet⁷.

⁶ E. DE BAKKER, W. F. and G. TAYLOR, W. F., *Marriage Cases and the Parish Priest* (TMP Book Department, P. O. Box 399, Tabora, Tanzania 1964), Book 1: Dissolution Cases

⁷ Es ist wohl anzunehmen, daß Rom diese vereinfachte Methode nur für primitive Verhältnisse in Missionsgebieten gestattet. Dort kann nämlich gewöhnlich sehr leicht nachgewiesen werden, daß jemand nicht getauft ist; denn in einer Siedlung von hundert oder zweihundert Einwohnern ist allgemein bekannt, wer getauft ist und wer nicht.

NACHRUUF

Vor Abschluß der Redaktion dieses Heftes erreicht uns die traurige Nachricht, daß P. JOHANNES GEHBERGER SVD, der Verfasser vorstehenden Artikels, am 3. 12. 1971 verstorben ist. Geboren 1903, kam er 1932 nach Neuguinea und war dort im heutigen Bistum Wewak als Missionar tätig. Ein Ergebnis seiner ethnologischen Feldforschung veröffentlichte er in *Anthropos* 45 (1950) 295—341, 733—778: „Aus dem Mythenschatz der Samap an der Nordostküste Neuguineas“. In einem längeren Heimaturlaub lernte er die Praxis der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit kennen und stellte dieses Wissen in den Dienst der Mission. Er wurde zum anerkannten Berater in Ehefragen weit über Neuguinea hinaus. Für seine Mitarbeit in der ZMR bleiben wir ihm in Dankbarkeit verbunden. — *R.i.p.*